

▪ Mitwirkung der Teilungsbehörde bei Erbteilungen

In der Regel erfolgt die Erbteilung durch die Erben privat. Je nach Situation kann eine amtliche Mitwirkung durch die Teilungsbehörde von Gesetzes wegen oder auf Verlangen der Erben notwendig sein. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat die Teilungsbehörde in folgenden Fällen bei der Erbteilung unter Kostenfolge amtlich mitzuwirken:

- Wenn ein Erbe es verlangt
- Wenn minderjährige oder bevormundete Erben vorhanden sind
- Bei Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist
- Auf Verlangen eines Erben-Gläubigers

▪ Depotstelle für Testamente / Ehe- und/oder Erbverträge

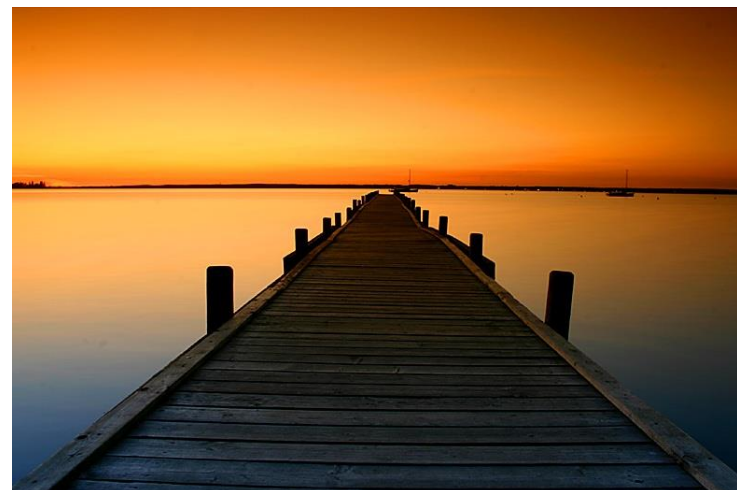
Sie können Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge auf der Gemeindeverwaltung in Depot einlegen.

▪ Wichtigste Telefonnummern für Nottwil von A-Z

▪ Annoncenagentur Publicitas Sursee (Neue Luzerner Zeitung) Unterstadt 22, 6210 Sursee	041 921 30 91
▪ Rudolf Egli Bestattungen AG Rathausplatz 9, 6210 Sursee	041 921 77 77
▪ Gemeinde Nottwil Zentrum Sagi, 6207 Nottwil	041 939 31 31
↳ Friedhofverwaltung	
↳ Teilungsamt	
▪ Zentrum Eymatt AG Kantonsstrasse 33, 6207 Nottwil	041 939 39 39
▪ Pfarramt Nottwil, röm.-kath. Oberdorfstrasse 5, 6207 Nottwil	041 937 11 16
▪ Pfarramt Sursee, evang.-ref. Dägersteinstrasse 3, 6210 Sursee	041 921 11 38
▪ Pfarramt Sempach, evang.-ref. Büelgass 7, 6204 Sempach	041 460 20 10
▪ Polizeiposten Sursee Centralstrasse 24, 6210 Sursee	041 921 11 17
▪ Polizeinotruf	117
▪ Surseer Woche, Redaktion + Verlag Unterstadt 22, 6210 Sursee	041 921 85 21
▪ Sempacher Woche, Redaktion + Verlag Sempachstrasse 7, 6203 Sempach Station	041 467 19 24
▪ Aregger Patrick, med. pract. Länggasse 4, 6208 Oberkirch	041 937 16 16
▪ Zivilstandsamt Sursee, regionales Centralstrasse 9, 6210 Sursee	041 926 90 55
▪ Bernet Blumen Nottwil GmbH Kantonsstrasse 6, 6207 Nottwil	041 939 30 50



GEMEINDE NOTTWIL



Erinnerungen die unser
Herz berühren,
gehen niemals verloren.

Gemeinde Nottwil
Zentrum Sagi, 6207 Nottwil
Tel. 041 939 31 31
www.nottwil.ch
gemeinde@nottwil.ch

Öffnungszeiten
Mo 08.00 - 11.30 Uhr / 13.30 - 18.00 Uhr
Di 08.00 - 11.30 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr
Mi 08.00 - 11.30 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr
Do 08.00 - 11.30 Uhr / geschlossen (Notfalltel. 041 939 31 36)
Fr 08.00 - 11.30 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Vor Feiertagen schliessen die Schalter um 16.00 Uhr.

Was tun bei einem Todesfall?

Der Tod einer/s Angehörigen macht betroffen. Viele Fragen tauchen auf. Trotz dieser schwierigen Lebenssituation gibt es einige wichtige Dinge, die **unmittelbar** nach dem Tod zu erledigen sind.

1. Arzt/Polizei

- Ärztliche Bescheinigung des Todes durch den Haus- oder den Notfallarzt
- bei Unfall muss die Polizei beigezogen werden

2. Bestattungsinstitut

Kontaktaufnahme betreffend Sarg, Sargschmuck, Grabkreuz und Leichentransport. Folgende Informationen sind bekannt zu geben:

- wer ist wann und wo verstorben
- Geburtsdatum
- ungefähres Gewicht und Grösse des/der Verstorbenen
- wurde die Todesbescheinigung ausgestellt
- Ankleiden der/des Verstorbenen (Sterbekleid oder Privatkleider)
- Festlegen der Abholzeit
- wird eine offene Aufbahrung gewünscht
- Welche Bestattungsart wird gewünscht (Erdbestattung/Kremation, Urneneinzelgrab/Gemeinschaftsgrab, Holzurne/Tonurne)
- Sargmodell und Grabkreuz mit Anschrift
- Blumenschmuck Sarg/Urne
- nächste Angehörige/Kontaktperson

3. Dringliche Benachrichtigungen

Angehörige und Arbeitgeber

4. Kontakt Gemeindeverwaltung

• Meldung des Todesfalles

Die ärztliche Todesbescheinigung ist dabei abzugeben (wenn nicht im Heim oder Spital verstorben). Eine allfällige Kremation wird über das zuständige Zivilstandsamt angemeldet.

• Regelung des Grabes

Vorsprache betreffend Klärung der folgenden Fragen: Erdbestattung oder Kremation, Art des Grabes (Einzel-, Urnen-, Gemeinschaftsgrab), Umträger/Kreuzträger bei der Erdbestattung/Urnenbeisetzung durch Private oder Gemeinde. Die Höhe der Grabgebühren sind im Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Nottwil ersichtlich.

5. Pfarramt am Ort der Bestattung

Telefonische Anmeldung, nachher persönliche Vorsprache.

Klärung der folgenden Fragen: Ort und Zeit der Abdankung und Bestattung, Gestaltung der Feier

6. Teilungsamt am Ort des letzten Wohnsitzes

Vorsprache betreffend Adressen der Erben, Testamente oder Ehe- bzw. Erbverträge, Nachlassregelung. Vorgefundene Testamente sind **unverzüglich** der Teilungsbehörde des letzten Wohnortes des Erblassers abzugeben.

7. Was ist weiter zu regeln?

Todesanzeigen, Leidessen, Leidbilder, Danksagungen, Danksagungskarten, Grabdenkmal, Grabunterhalt, Benachrichtigung Versicherungen, Vermieter, Banken

Anordnung und Formalitäten

▪ Tod infolge Krankheit zu Hause

Es ist der Hausarzt zu benachrichtigen. Ist dieser abwesend, den Notfallarzt rufen. Auskunft erteilt Telefon Nr. 1811 (Auskunft) oder Telefon Nr. 117 (Polizei). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Bescheinigung des Todes aus.

▪ Tod infolge Unfall

Im Falle eines Unfalltodes muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden und zwar nicht nur bei Verkehrs- sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

▪ Tod im Spital oder in einem Heim

Die Spital- bzw. Heimleitung besorgt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.

▪ Inventarisierung Nachlass

Nach jedem Todesfall muss aufgrund des Zivilgesetzbuches (ZGB) innert 14 Tagen ein Sicherungsinventar (amtliches Protokoll) erstellt werden. Dabei werden die finanziellen und familiären Verhältnisse der Erblasserin/des Erblassers aufgenommen. In speziellen Fällen erfolgt ein Nachlassuntersuch in der Wohnung der/des Verstorbenen. Jede Person, die von Testamenten, Ehe- und/oder Erbverträgen der Erblasserin oder des Erblassers Kenntnis hat, ist verpflichtet, diese beim Teilungsamt unverzüglich einzureichen.

Die Angehörigen werden gebeten, **nach der Beerdigung/Urnenbeisetzung** dem Teilungsamt Nottwil folgende Unterlagen bzw. Auskünfte zukommen zu lassen:

- Meldung über sämtliche Vermögenswerte **beider Ehegatten** berechnet per Todestag (Barschaft, Sparhefte, Bankkonti, Darlehen, Grundeigentum, etc.)
- Hat die verstorbene Person letztwillig über ihren Nachlass verfügt (Testament, Ehe-/Erbvertrag)?
- Adressverzeichnis der Erben
- Kommen Leistungen aus einer Versicherung (Lebensversicherung, Berufliche Vorsorge BVG usw.) zur Auszahlung? Bitte Police mitbringen.
- Wird ein Rechnungsruf für die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangt?
- Ausweise über allenfalls ausgerichtete Schenkungen oder Erbverempfang
- Welche Eigengüter wurden in die Ehe eingebracht?

▪ Eröffnung des Erbganges

Das amtliche Protokoll wird nach der Aufnahme allen Erben, zusammen mit den eingereichten oder allenfalls deponierten Testamenten bzw. Ehe- und/oder Erbverträgen zugestellt. Die Erben haben daraufhin die Möglichkeit, die Erbschaft innert drei Monaten anzutreten oder auszuschlagen. Die Erben können auch innert einem Monat seit dem Todestag ein öffentliches Inventar mit Rechnungsruf im Kantonsblatt verlangen.